

Sitzungsvorlage ohne finanz. Auswirkungen	
öffentlich	
1952/2014-20	
Dezernat	Dezernat II
Federführung	Integration, Asyl und Obdachlose
Datum	15.02.2019



Beratungsverlauf	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für soziale Angelegenheiten	09.04.2019	Vorberatung
Rat	16.05.2019	Entscheidung

Betreff:

Antrag des Fördervereins für Flüchtlingshilfe Nettetal e. V. auf Erklärung der Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Seenotrettung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung die Aufnahmebereitschaft bei einer Zuweisung von Flüchtlingen ausdrücklich erklärt und deren Aufnahme zusichert, hiervon sind auch Flüchtlinge aus Seenotrettung erfasst. Dem Antrag des Fördervereins für Flüchtlingshilfe Nettetal e.V. wird insofern stattgegeben und die humanitäre Sorge geteilt.

Begründung der Vorlage:

Der Förderverein Flüchtlingshilfe Nettetal e.V. beantragt mit Schreiben vom 21.01.2019 (siehe Anlage), dass der Rat der Stadt Nettetal beschließen möge:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bundesregierung und der Landesregierung mitzuteilen, dass die Stadt Nettetal bereit ist, zusätzlich zu den gemäß Königssteiner Schlüssel zugeteilten Flüchtlingen bis zu 15 Flüchtlinge aufzunehmen, die in Seenot geraten und aus ihr gerettet worden sind.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, um bei Bedarf kurzfristig die notwendigen Kapazitäten zur Aufnahme dieser Flüchtlinge bereitstellen zu können.

Ergänzt werden in dem Antrag die humanitären, finanziellen und logistischen Aspekte.

Hintergrund ist, dass die Bundesregierung für 50 Asylsuchende aus Italien und für bis 65 Asylsuchende aus Malta, die in Seenot geraten sind, die Übernahme der Zuständigkeit zur Bearbeitung der Asylverfahren übernommen hat. Rechtliche Grundlage für die Zusage ist Artikel 17 der Dublin Verordnung.

Daraufhin boten im Juli 2018 die Oberbürgermeister der Städte Bonn, Düsseldorf und Köln in einem offiziellen Schreiben an Bundeskanzlerin Angela Merkel der Bundesregierung an, in Not geratene Flüchtlinge aufzunehmen. Damit wollten sie ihrer humanitären Sorge und Betroffenheit Ausdruck verleihen und sich dafür einsetzen, dass die Seenotrettung im Mittelmehr wieder aufgenommen wird.

Die ersten 23 Flüchtlinge aus Italien wurden am 14.11.2018 und die ersten 24 Personen aus Malta am 26.11.2018 nach Deutschland überführt. Für die weitergehende Verteilung und Zuweisung ist ein geordnetes Verfahren etabliert, das eine Registrierung und Aufnahme der Flüchtlinge nach klaren Abläufen gewährleistet.

Rechtslage:

Von allen in Deutschland ankommenden Flüchtlingen werden nach dem Königssteiner Schlüssel 21,72% nach NRW verteilt. Davon wiederum wird nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in Anwendung des Verteilungsschlüssels 0,23878171 die ermittelte Anzahl an Flüchtlingen der Stadt Nettetal zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nur wenn die Erfüllungsquote nicht erreicht bzw. im Verhältnis zu den anderen Städten zu gering ist. Die Aufnahmeverpflichtung

für Nettetal wird ständig beobachtet und kann erfüllt werden. Erwartete Zuweisungen werden aufgrund der landesweiten Erfüllungsquoten prognostiziert und entsprechende Kapazitäten für Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Betreuung vorgehalten. Die Stadt Nettetal kommt ihrer Verpflichtung zur Aufnahme geflüchteter Menschen vollumfänglich nach und hält quantitativ ausreichende und qualitativ gute räumliche Kapazitäten für deren Unterbringen vor.

Vor Zuweisung innerhalb des Landes NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgt die Aufnahme in einer zentralen Landesaufnahmeeinrichtung. Die zentrale Registrierung in NRW wird in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum durchgeführt. Diese ist in jedem Fall unumgänglich, auf welchem Weg auch immer eine Person nach NRW kommt. Wenn möglich, erfolgen weitere Bearbeitungsschritte der Asylantragsstellung bzw. der aufenthaltsrechtlichen Prüfung. Die Zuweisung in die Kommune erfolgt ebenfalls in einem geordneten Verfahren und nach klaren Kriterien.

Bei Aufnahmen neben dem Regelverfahren würde die Bezirksregierung intervenieren, da der Anspruch an das System Lückenlosigkeit ist. Nur bei Kenntnis eines Flüchtlings und Zuführung ins Regelverfahren kann nach der Registrierung in einer Kommune zugewiesen werden.

Beim BAMF, bei den Ministerien des Bundes oder des Landes und auch bei der Bezirksregierung Arnsberg ist kein Verfahren bekannt und keine Zuständigkeit gegeben, eine Aufnahme neben dem Regelverfahren zu betreiben. Dies ist auch nicht in Planung. Die Art des Eintreffens im Bundesgebiet ist in keiner Weise relevant. Alle Flüchtlinge, egal in welcher Form und mit welcher Vorgeschichte die Anlandung erfolgt, unterliegen dem gleichen Verfahren. Dies ist für die Regelung des Ablaufes wichtig und wurde mühsam aufgebaut.

Die Position des Städte- und Gemeindebundes entspricht ebenfalls der Sicht der Bezirksregierung. Rechtlich gibt es das geordnete Verteilungs- und Aufnahmeverfahren. Dort sind sehr viele Flüchtlinge ursprünglich „aus Seenot gerettete“ und eine Erklärung von Städten und Gemeinden wird keine Wirkung auf die Verteilung entfalten (auch nicht die Erklärungen von Köln und Düsseldorf). Änderungen und abweichende Handlungen liegen immer ausschließlich in der Zuständigkeit von Bund und EU.

Zum Hinweis eine Überstellung von Flüchtlingen nach dem Relocation Programm wäre möglich, wurde durch die zuständige Behörde entgegnet, dass die in 2015 beschlossene EU Relocation Programme bereits abgeschlossen sind. Wann und ob es zukünftig erneut eine EU-weite Umverteilung von Asylsuchenden geben wird, ist noch nicht bekannt, die Verhandlungen erfolgen auf europäischer Bundesebene. Über die 2015 aufgelegten Programme erhielten die Mitgliedsstaaten Kostenerstattung in Form einer Pauschale von 6.000 € pro Person.

Auch wenn die finanzielle Beurteilung in Anbetracht einer humanitären Katastrophe allein nicht handlungsleitend sein sollte, sei auf die Refinanzierung hingewiesen. Für die Aufnahme einer Person im Rahmen der FLÜAG-Zuweisung wird eine monatliche Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 866 € erstattet. Diese deckt – wie bereits mehrfach dargestellt – die Kosten nicht vollständig.

FAZIT:

Eine Aufnahme in Nettetal ist möglich, die Bereitschaft ist gegeben und die Aufnahme wäre humanitär geboten. Das geordnete Verfahren sieht eine Aufnahme vor und die Kapazitäten stünden bereit.

Eine Aussetzung oder Umgehung des geordneten Verfahren ist nicht möglich aber auch nicht notwendig. Die Entscheidung kann nur auf europäischer oder Bundesebene getroffen werden. Die Umsetzung kann sofort erfolgen und hier erklärt die Stadt Nettetal ausdrücklich ihre Bereitschaft.

Anlage(n):

1. Antrag des Nettetaler Flüchtlingsverein zur Aufnahme von Seenotflüchtlingen